

379

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“ vom 28. Februar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südöstlich von Offenbach-Bieber gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 16 der Gemarkung Bieber, Stadt Offenbach am Main. Es hat eine Größe von 72,96 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen Landschaftsausschnitt im Naturraum östliche Untermainebene mit wertvollen Feuchtwiesen, Großseggenriedern und seltenen Waldgesellschaften sowie Brachflächen trockener Standorte als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Grünlandnutzung, die Überführung nicht standortgerechter Bestände in strukturreiche Wälder und der Verzicht auf eine forstliche Nutzung der naturnahen Erlenbestände. Zur Sicherung des Gebietes werden Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes vorgehen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
22. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

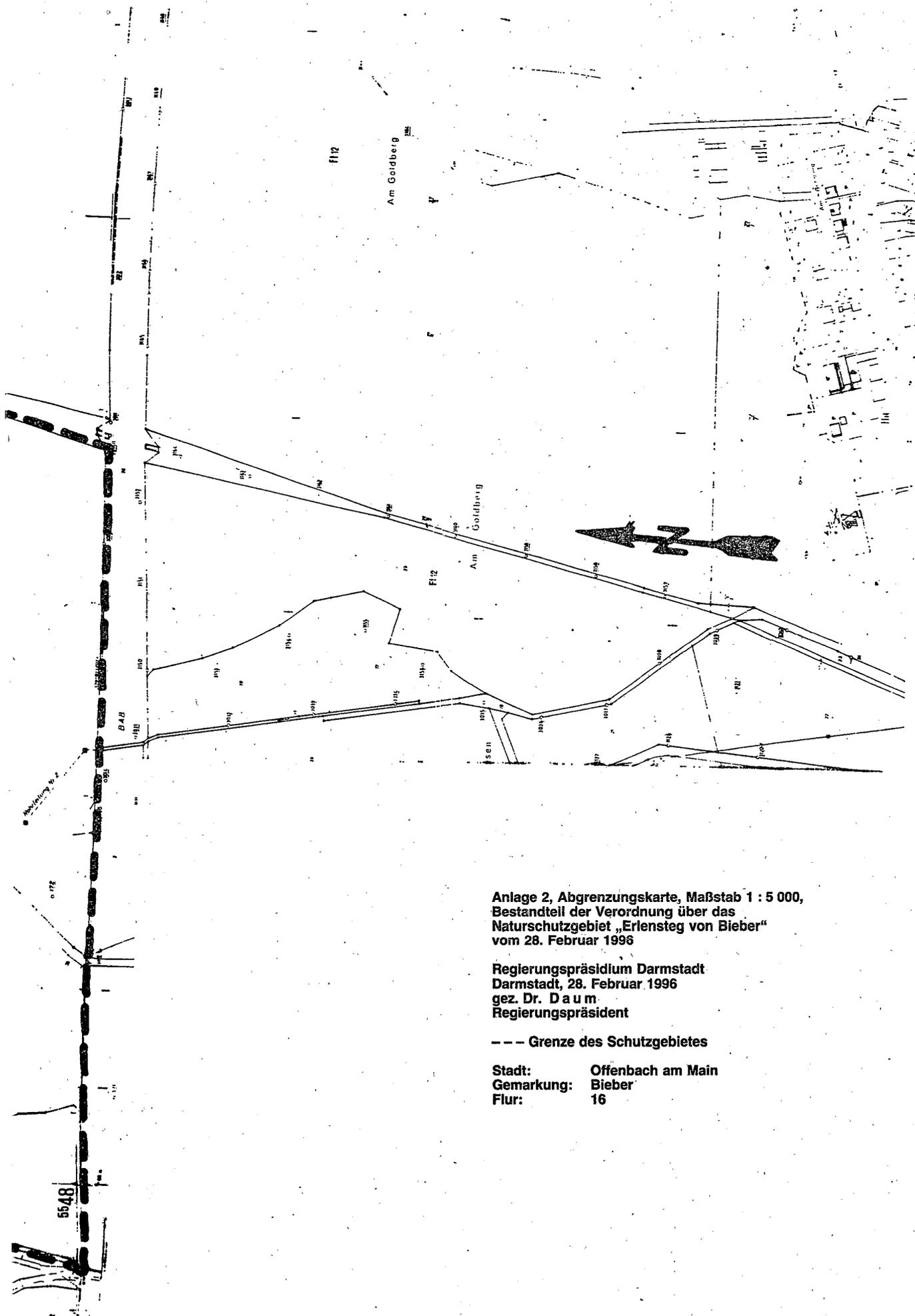
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 16 Nr. 25 bis 35, 38, 39, 41 bis 47 der Gemarkung Bieber, Stadt Offenbach am Main ohne Pestizideinsatz und mineralische Düngung;
3. die Nachbeweidung der Flurstücke Flur 16 Nr. 12/2 und 13 der Gemarkung Bieber, Stadt Offenbach am Main in den Monaten September und Oktober mit maximal vier Pferden ohne Zufütterung auf der Fläche;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 20. Juni bis Ende Februar, im Wald bereits ab 15. Mai, ohne die Jagd auf Hase und Dachs und die Fallenjagd;
9. folgende der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichen Laubmischwäldern oder lichten Laubholz-Kiefern-Wäldern mit jeweils hohem Altholzanteil dienende forstwirtschaftliche Maßnahmen
 - a) die Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der alten Baumhölzer sowie die Entnahme nicht standortthelmischer Baumarten,
 - b) die Förderung des Anteils standortgerechter Baumarten und die Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer durch die einzelstammweise Nutzung, mit der Maßgabe vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen.

Die forstlichen Maßnahmen sind in der Zeit vom 1. September bis 15. März durch bodenschonende Aufbereitungsverfahren und unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen durchzuführen. Diese Ausnahme gilt nicht für die Abteilungen 82 A, 82 B, 85, 89, 90 C und 95 B.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“
 vom 28. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 28. Februar 1996
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Stadt: Offenbach am Main
 Gemarkung: Bieber
 Flur: 16

169

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“ vom 28. Februar 1996

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“ vom 28. Februar 1996 (StAnz. S. 1026) wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 16 Nr. 25 bis 35, 38, 39, 41 bis 48 der Gemarkung Bieber, Stadt Offenbach am Main ohne den Einsatz von Pestiziden und mineralischem Dünger;“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. Januar 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 7/1998 S. 560

170

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Schlüchtern, Stadtteil Kressenbach, Main-Kinzig-Kreis, vom 5. Dezember 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ zugunsten der Stadt Schlüchtern im Stadtteil Kressenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karte 1) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,

Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer, gestrichelter Schattierung,

Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

und bei dem

Magistrat der Stadt Schlüchtern,
Krämerstraße 2,
36381 Schlüchtern,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Wasserbehörde,
Schloßstraße 22,

36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Katasteramt,

Krämerstraße 5,

36381 Schlüchtern,

dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises,

Bauaufsichtsbehörde,

Gartenstraße 5—7,

36381 Schlüchtern,

dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises,

Gesundheitsamt,

Ludovica-von-Stumm-Straße 3,

36381 Schlüchtern,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

— Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —,

Freiheitsplatz 2,

63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung

und Landwirtschaft,

Kölnische Straße 48—50,

34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung,

Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen,

Alter Graben 6—10,

63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

Wilhelmstraße 10,

65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

— Obere Naturschutzbehörde —,

Wilhelminenstraße 1—3,

64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 5 Nr. 51 der Gemarkung Kressenbach.

Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 5 (teilweise) der Gemarkung Kressenbach.

Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Breitenbach, Kressenbach und Wallroth.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,

2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mit-

169

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“ vom 28. Februar 1996

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“ vom 28. Februar 1996 (StAnz. S. 1026) wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 16 Nr. 25 bis 35, 38, 39, 41 bis 48 der Gemarkung Bieber, Stadt Offenbach am Main ohne den Einsatz von Pestiziden und mineralischem Dünger;“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. Januar 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 7/1998 S. 560

170

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Schlüchtern, Stadtteil Kressenbach, Main-Kinzig-Kreis, vom 5. Dezember 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ zugunsten der Stadt Schlüchtern im Stadtteil Kressenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karte 1) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

Zone I = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,

Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer, gestrichelter Schattierung,

Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem
Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

und bei dem

Magistrat der Stadt Schlüchtern,
Krämerstraße 2,
36381 Schlüchtern,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Wasserbehörde,
Schloßstraße 22,
36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Katasteramt,
Krämerstraße 5,
36381 Schlüchtern,

dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Gartenstraße 5—7,
36381 Schlüchtern,

dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises,
Gesundheitsamt,
Ludovica-von-Stumm-Straße 3,
36381 Schlüchtern,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —,
Freiheitsplatz 2,
63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Kölnische Straße 48—50,
34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen,
Alter Graben 6—10,
63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Naturschutzbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Planungsbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 5 Nr. 51 der Gemarkung Kressenbach.

Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 5 (teilweise) der Gemarkung Kressenbach.

Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Breitenbach, Kressenbach und Wallroth.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
- das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mit-

versetzt:

an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt Prof. Dr. Hermann Deuser (1. 12. 97);
vom Bildungsinstitut der Polizei Hann.-Münden Studienrat i. H. (BaL) Dr. Peter Elflein (1. 10. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Akademische Oberräte Dr. Josef Freisinger (31. 10. 97), Dr. Georg Seibold (31. 12. 97);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Universitätsprofessor Dr. Elmar Wahle (30. 9. 97), Oberassi-

stent Dr. Robert Lorch (29. 7. 97), Wissenschaftliche Assistentin Dr. Cornelia Löhmer (6. 12. 97);

verstorben:

Akademischer Rat Dr. Klaus Groh (7. 11. 97).

Gießen, 13. Februar 1998

**Der Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen**
C 2.1.2 Luh

StAnz. 12/1998 S. 862

273

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Februar 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Innenstadt von **Bensheim** aus Anlaß des „Bergsträßer Weinfrühlings“ am Sonntag, dem 26. April 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, innerhalb der folgenden Straßenzüge freigegeben:

Rodensteinstraße, Nibelungenstraße, Platanenallee, Grieselstraße, Zeller Straße und Heidelberger Straße bis Rodensteinstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 1998 in Kraft.

Darmstadt, 27. Februar 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 12/1998 S. 863

274

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 29. Januar 1998 (StAnz. S. 560)

In der Überschrift der o. g. Verordnung ist das Datum 28. Februar 1996 durch „29. Januar 1998“ zu ersetzen.

Darmstadt, 3. März 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 62.1 — 1.1 — R 21.1.1 — E 26

StAnz. 12/1998 S. 863

275

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Ortsumgehung Bürstadt/Bobstadt (B 44) mit Beseitigung eines höhengleichen Bahnüberganges (Posten 27)

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung plant eine Verlegung der B 44 im Bereich der Stadt Bürstadt als Ortsumgehung für den Stadtteil Bobstadt. Die Beseitigung des vorhandenen höhengleichen Bahnüberganges im Zuge der B 44 (Posten 27) ist Bestandteil der Planung der Ortsumgehung Bobstadt. Der bestehende Planfeststellungsbeschuß nach § 36 Bundesbahngesetz vom Mai 1992 für die Beseitigung des Posten 27 an der Kreuzung mit

der bestehenden B 44 soll gemäß Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 8. Dezember 1997 nicht weiterverfolgt werden.

Die geplante Ortsumgehung Bobstadt soll nördlich von Bobstadt vor dem vorhandenen Bahnübergang (BÜ) 27 beginnen und ortsnah (lange Trasse), unmittelbar östlich des Gewerbegebietes geführt werden. Der Kreuzungspunkt der B 44 mit der DB-Strecke Mannheim-Frankfurt erfolgt im Bereich der Feldwegunterführung nördlich von Bürstadt. Die geplante Ortsumgehung (OU Bürstadt/Bobstadt) endet im Süden an der Einmündung der Mainstraße in die B 44 im Norden von Bürstadt. Der BÜ 27 kann deshalb entfallen. Der gemeinsame Anschluß der L 3411 und der Ortsdurchfahrt Bobstadt an die OU Bürstadt/Bobstadt erfolgt nur noch im Norden von Bürstadt. Ein Anschluß nördlich von Bobstadt entfällt. Die Baulänge beträgt ca. 2,4 km.

Das Raumordnungsverfahren (ROV) dient zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß §§ 15 ROG und 13 HPLG. Zugleich wird gemäß § 9 Abs. 1 HPLG über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) mitentschieden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 3, 4 und 15 ROG sowie 8 Abs. 7 HPLG genannten Stellen.

Außerdem ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 6. April 1998 bis 6. Mai 1998 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 64278 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 4. Obergeschoß, Zimmer 5521, aus und können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jede Person schriftlich oder zur Niederschrift zum genannten Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der o. g. Auslegungsfrist in den Städten Bürstadt und Lampertheim sowie in der Gemeinde Biblis zur Einsichtnahme und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 9. März 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
VIII 31.6 — 93 d 08/03 (E 371)

StAnz. 12/1998 S. 863

276

GIESSEN

Zulassung als Sachverständige für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben

Frau Ulrike Beimborn geb. Granzer, Institut für Umweltanalytik und Geotechnik UEG GmbH, Christian-Kremp-Straße 14, 35578 Wetzlar, habe ich mit Wirkung vom 27. Februar 1998 als Sachverständige für die sensorische, chemische und chemisch-physikalische Untersuchung und Beurteilung von amtlichen Gegenproben von Trink-, Tafel-, Quell- und natürlichem Mineralwasser gemäß § 42 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) zugelassen.

Gießen, 27. Februar 1998

Regierungspräsidium Gießen
II 25.3 — 20 a 06/17 (1) 2

StAnz. 12/1998 S. 863